Regierungspräsidium
Gießen

HESSEN

Abteilung
Ländlicher Raum,
Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

Allgemeine Vermarktungsnormen

Obst- und Gemüsekontrolle

Allgemeine Vermarktunsgnorm

Die allgemeine Vermarktungsnorm gilt auf allen Handelsstufen. Sie ist anzuwenden für alle Obst- und Gemüsearten sowie für frische Kräuter. Ausgenommen sind einige Erzeugnisse mit besonderen Eigenschaften (z.B. stärkehaltige Gemüsearten, Wildpilze, Paprika mit brennendem Geschmack, etc.) und

- verzehr- und/oder küchenfertige Erzeugnisse
- Erzeugnisse, die als Tierfutter oder für die industrielle Verarbeitung gekennzeichnet sind
- essbare Sprossen
- Trockenfrüchte
- Bananen

Die Vermarktungsnorm beinhaltet:

1. Mindestgüteeigenschaften

▷ ganz

Es darf kein Teil fehlen oder das Erzeugnis so geschädigt sein, dass es dadurch unvollständig ist.

Apfel – nicht ganz = **Ausschluss**

▷ gesund

Das Erzeugnis muss frei von Krankheiten oder ernsthaften Fehlern sein, die die Verzehrbarkeit und Haltbarkeit beeinträchtigen. Darunter fallen pilzliche, bakterielle und viröse Erkrankungen sowie physiologische Mängel (z.B. Sonnenbrand, Kälteschäden) und starke Druckstellen.

Kulturchampignons – nicht gesund = **Ausschluss**

▷ sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen

Darunter fallen Erde, Schmutz und andere sichtbare Fremdstoffe, wie z.B. Rückstände von Dünge- und/oder Behandlungsmitteln.

Tomaten – nicht sauber (Rückstände von Behandlungsmitteln) = **Ausschluss**

▷ praktisch frei von Schädlingen

Das Vorhandensein von Schädlingen kann die Präsentation und Aktzeptanz des Erzeugnissees beeinträchtigen. Vereinzelt auftretende Schädlinge sollten jedoch nicht zur Zurückweisung einer Partie führen.

▷ frei von Schäden durch Schädlinge, die das Fleisch beeinträchtigen

Durch Schädlinge verursachte Schäden dürfen die Haltbarkeit und die Verwertbarkeit ds Erzeugnisses nicht beeinträchtigen.

Apfel – Schäden durch Schädlinge = **Ausschluss**

▷ frei von anormaler äußerer Feuchtigkeit

Nasse Erzeugnisse sind auszuschließen. Durch Regen oder übermäßiges Absprühen nass gewordene Erzeugnisse müssen ausreichend abgetrocknet sein. Taufeuchtigkeit oder Kondenswasserniederschlag als Folge des Temperaturwechsels nach Entnahme aus dem Kühllager oder dem Kühltransport werden nicht als anormale Feuchtigkeit gewertet.

▷ frei von fremdem Geruch oder Geschmack

Lagerräume, Verpackungsmaterial und Transportmittel müssen sauber und geruchsneutral sein. Die Erzeugnisse dürfen nicht geruchs- und/oder geschmacksbeeinflussenden Stoffen ausgesetzt sein.

Der Zustand der Erzeugnisse muss so sein, dass sie Transport und Hantierung aushalten und in zufriedenenstellendem Zustand den Bestimmungsort erreichen.

2. Mindestreifekriterien

Die Erzeugnisse müssen ausreichend entwickelt sein und einen genügenden Reifegrad aufweisen. Entwicklung und Reifezustand der Erzeugnisse müssen so sein, dass sie ihren Reifeprozess fortsetzen können und einen zufriedenstellenden Reifegrad erreichen können.

Tomaten – **verschiedene Reifegrade**

3. Toleranzen

In jeder Partie sind höchstens zehn Prozent nach Anzahl oder Gewicht Erzeugnisse zugelassen, die den Mindestgüteeigenschaften nicht entsprechen. Diese Toleranz gilt jedoch nicht für Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

4. Kennzeichnung

Identifizierung: Name und Anschrift des Packers und/oder Absenders oder „abgepackt für...", d.h.: angegeben werden müssen Name und Anschrift eines in der EU ansässigen Verkäufers mit einer kodierten Bezeichnung für den Packer.

Ursprung: Das Ursprungsland muss angegeben werden. Die Angabe muss mit dem vollständigen oder einem gebräuchlichen Namen erfolgen, d.h., dass einerseits keine Abkürzungen verwenden werden dürfen, andererseits aber durchaus der gebräuchliche Name „Deutschland" anstatt „Bundesrepublik Deutschland" verwendet werden darf.

5. Überwachung der Normeneinhaltung

Die Einhaltung der Normen in Hessen überwacht

in der Erzeugerstufe, Großhandelsstufe und Ausfuhr in Drittländer

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dez. 51.2
Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar, Tel.: 0641 303-0
obst-gemuese@rpgi.hessen.de

in der Einfuhr aus Drittländern

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Ref. 323, 53168 Bonn

in der Einzelhandelsstufe
(gilt auch für auch Wochenmärkte und Verkaufsstände)
Landkreise (Veterinärwesen und Verbraucherschutzabt.)

6. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2429 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen von bis zu 50.000 € geahndet werden können.

Weitere Informationen rund um das Regierungspräsidium Gießen finden Sie auf unserer Internetseite unter

www.rp-giessen.de/karriere
#rpgiessen

HESSEN
1 Arbeitgeber 1000 Möglichkeiten
REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

Impressum: RP Gießen, April 2025, Fotos: © monticelllo - Stock.adobe.com (Titel), RP Gießen